

SO	GRZ = 0,6
MH = 3,0m	
GH = 3,0m	

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§9(1) 1 BauGB)

SO Sonstiges Sondergebiet (§11 BauNVO)
Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie

Maß der baulichen Nutzung (§9(1) 1 BauGB)

Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
max. zulässige Modulhöhe	
max. zulässige Gebäude- und Firsthöhe	

Siehe Eintragungen in der Nutzungsschablone

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§9(1) 2 BauGB)

— Baugrenze = überbaubare Grundstücksfläche

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung der Landschaft (§9(1) 20, 25 BauGB)

- Flächen zur Anlage von extensivem Grünland
- Anpflanzung von Sträuchern
- Ansaat eines Saumes
- Anpflanzung von Sträuchern und Laubbäumen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9(7) BauGB)
- Bemaßung
- Gebäudeschraffur

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Biotop nach §32 NatSchG
- Hinweise**
- Befestigter Fahrbahnrand
- Anbaubeschränkungen längs der Landstraße 20m (§ 22(1) 1a Straßengesetz)
- Flurstücksgrenze
- Flurnummern bestehender Grundstücke

Planunterlagen:
ALK-Daten (05.2020, Geobasisdaten von den Stadtwerken Schwäbisch Hall)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss Gemeinderat am
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am
Beteiligung der Öffentlichkeit am
- nach Bekanntmachung/Anschreiben vom
Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentl. Belange, Anschreiben vom

Vorstellung der eingegangenen Argumente und gleichzeitig am
Auslegungsbeschluss des Gemeinderates am
Ortsübliche Bekanntmachung der öff. Auslegung am
Auslegung im Baurechtsamt vom bis

Bewerten der Anregungen im Gemeinderat, gleichzeitig am
gleichzeitig Satzungsbeschluss am
Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung am

Umfang der Satzung

Bestandteil der Satzung ist der Lageplan der Klärle GmbH, Weikersheim vom _____ im Maßstab M 1 : 1.500 sowie die textlichen Festsetzungen gleichen Datums.

Ausgefertigt:
Schwäbisch Hall, den _____

Holger Göttler
Fachbereich Planen und Bauen

Rechtsverbindlichkeit

Diese Satzung wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung am _____ im Amtsblatt (Haller Tagblatt) rechtsverbindlich und liegt ab diesem Zeitpunkt im Baurechtsamt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Schwäbisch Hall, den _____
Baurechtsamt

Stefan Franz

Allgemeine Angaben

Dem Plan liegen das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl.I.S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017, (BGBl.I.S.3786), die Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl.S.357, ber.S.416), zuletzt geändert am 18.07.2019 (GBl.S.313), die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV90) vom 18.12.1990 (BGBl.1991.I.S.58), zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl.1991.I.S.1057) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 04.03.2021 (BGBl.I.2010.S.94), jeweils in der derzeit gültigen Fassung zugrunde. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes haben die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen keine Gültigkeit mehr.

Schwäbisch Hall, den _____
Fachbereich Planen und Bauen



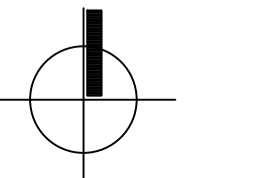
Holger Göttler

STADT SCHWÄBISCH HALL

GEMARKUNG: Sulzdorf

FLUR: Hirtenäcker

Vorentwurf
Vorhabenbezogener BPlan Nr. 2119-03
`Freiflächenphotovoltaikanlage Hirtenäcker
Dörrenzimmern Schwäbisch Hall - Sulzdorf`
Verfahren nach § 12 BauGB Stand 09.08.2021



Maßstab 1:1.500